

10 FRAGEN

UND ANTWORTEN

1. Wo ist der AGS gesetzlich geregelt?

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen für Arbeitslose regelt die Neueinführung des AVGS ab dem 01.04.2012 an Stelle des bisherigen Vermittlungsgut-scheines.

2. Was ist neu am AVGS?

Der AVGS kann in 3 verschiedenen Varianten ausgegeben werden und dient nicht mehr ausschließlich als Förderin-strument zur Vermittlung von Arbeitslosen.

3. Welche AVGS-Varianten gibt es?

AVGS1 zur Unterstützung der Aktivierung und Einglie-derung von Arbeitssuchenden durch Maßnahmen bei zugelassenen Trägern; **AVGS2** zur ausschließlich erfolgs-orientierten Vermittlung von Arbeitssuchenden in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch zugelassene Träger (wie bisheriger Vermittlungs-gutschein); **AVGS3** zur Durchführung einer betrieblichen Trainingsmaßnahme von bis zu 6 Wochen bei einem Ar-beitgeber.

4. Wie bekomme ich einen AVGS?

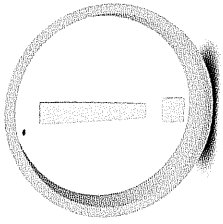
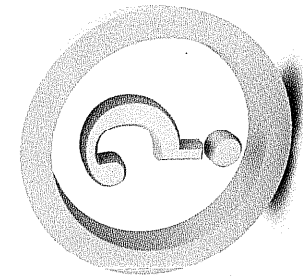
Der AVGS wird beim zuständigen Leistungsträger (Ar-beitsagentur, Jobcenter, Landkreis o.a.) beantragt.

5. Wann erhalte ich einen AVGS?

Ab Beginn der Arbeitsuche kann der AVGS ausgestellt werden (nach 6 Wo. Rechtsanspruch bei ALGI).

6. Wie lange gilt ein AVGS?

Der AVGS kann regional und zeitlich befristet werden, gilt aber in der Regel für bis zu 6 Monate, solange keine Um-stände eintreten, die einen Wegfall der Anspruchsgrund-lage begründen (z.B. Arbeitsaufnahme, Wechsel von ALGI in ALGI oder Beendigung der Arbeitsuche).



7. Wer kann einen AVGS beantragen?

Alle Menschen, die bei ihrem zuständigen Leistungsträger arbeit-suchend gemeldet sind, können einen AVGS beantragen. Dazu gehören neben Empfängern von ALGI (hier nach 6 Wochen Rechts-anpruch) und ALGI unter anderem auch:

- arbeitsuchend gemeldete Nichtleistungsempfänger
- Selbständige oder Berufsrückkehrer
- Studenten und Auszubildende auf Jobsuche
- Soldaten bei Beendigung des Wehrdienstes
- Beschäftigte in Transfer- und Auffanggesellschaften

8. Welchen AVGS benötige ich, um einen privaten Vermittler mit der Jobsuche zu beauftragen?

Es muss der AVGS2 beantragt und mit dem privaten Vermittler ein (neuer) Vermittlungsvertrag abgeschlossen werden. Die Vermitt-lungskosten für AVGS-Inhaber werden bei Erfolg vom Leistungsträ-ger übernommen. Sollen vor der eigentlichen Vermittlung noch Aktivierungsmaßnahmen (Bewerbungstraining, Coaching, Profiling o.ä.) stattfinden, muss der AVGS1 beantragt und mit dem privaten Vermittler ein Vertrag über die Durchführung einer solchen Maß-nahme abgeschlossen werden.

9. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, wenn ein privater Vermittler mir über AVGS einen Job vermittelt?

Es können nur versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (ab € 401,00!) vermittelt werden, die von mindestens 3-monatiger Dauer sind und nicht beim selben Arbeitgeber, bei dem Sie inner-halb der letzten 4 Jahre schon einmal gearbeitet haben.

10. Was muss ich bei der Auswahl eines privaten Arbeitsver-mittlers beachten?

Der private Vermittler muss bis spätestens 31.12.12 als Träger (nach AZAV) zertifiziert sein und sollte über ein eigenes Qualitätsma-nagementsystem verfügen.

EMPFEHLUNGEN

Beantragen Sie zur Unterstützung Ihrer Arbeitsuche bei Ihrem Leistungsträger einen AVGS!

Eine eventuelle Ablehnung lassen Sie sich bitte in jedem Fall schriftlich begründen!

Beachten Sie die zeitliche Befristung Ihres AVGS und beantragen Sie rechtzeitig einen neuen Gutschein!

Achten Sie auf die Zertifizierung Ihres privaten Arbeitsvermittlers!

Fragen Sie auch nach AVGS1 zur Unterstützung Ihrer Aktivierung und nach AVGS3 für eine Trainingsmaßnahme bei einem Arbeitgeber!

Für weitere Fragen oder Probleme bei der Antragstellung auf AVGS wenden Sie sich vertrauensvoll an die Experten des Berufsverbandes RDA e.V. – wir helfen Ihnen gern!

